

Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit
„Beantragung eines Personalausweises (Personalausweis, vorläufiger Personalausweis, Ersatz-Personalausweis)“

zur allgemeinen Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde
gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde wird hinsichtlich der konkreten Verarbeitungstätigkeit „Beantragung eines Personalausweises (Personalausweis, vorläufiger Personalausweis, Ersatz-Personalausweis)“ durch nachfolgende Informationen wie folgt ergänzt:

Zu:

1 Kontaktdaten
Bestimmte Stelle

Zweckmäßigerweise werden die personenbezogenen Daten durch die nachfolgend bestimmte Stelle innerhalb der Behörde verarbeitet:

Stadt Eberswalde
- Der Bürgermeister -
Bürgeramt – Sachgebiet Pass- und Meldewesen
Breite Straße 41 – 44
16225 Eberswalde
Telefon: 03334-64151, E-Mail: meldewesen@eberswalde.de

2 Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen

Die Daten werden zu nachfolgend benanntem Zweck verarbeitet:

Bearbeitung der Anträge auf Ausstellung eines Personalausweises (Personalausweis, vorläufiger Personalausweis, Ersatz-Personalausweis)

Die Rechtsgrundlage(n) zur Verarbeitungstätigkeit bildet:

Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz)

3 Erhebung von Daten bei Dritten

Es werden von Dritten keine Daten erhoben.

4 Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Es besteht gemäß § 1 des Personalausweisgesetzes eine Ausweispflicht, soweit nach § 1 Absätze 2 und 3 des Personalausweisgesetzes diese Pflicht nicht zur Anwendung gelangt (insbesondere bei Besitz eines gültigen Passes) bzw. eine Befreiung von der Ausweispflicht erteilt wurde.

Folge bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten:

Anträge, bei denen die personenbezogenen Daten nicht aufgeführt sind, können nicht bearbeitet werden.

5 Datenübermittlungen

Daten werden an nachfolgende Dritte übermittelt:

Bundesdruckerei GmbH als Personalausweishersteller

örtlich zuständige Personalausweisbehörden hinsichtlich der Erteilung von Ermächtigungen gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 des Personalausweisgesetzes in Verbindung mit § 23 Absatz 5 des Personalausweisgesetzes

Behörden gemäß der §§ 24 und 25 des Personalausweisgesetzes
Stadtkasse

Rechtsgrundlage(n) für die Übermittlung bildet/bilden:

Personalausweisgesetz

Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung

6 Automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling)

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) statt.

7 Speicherfristen

Die personenbezogenen Daten sind im Personalausweisregister mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Ausweises, höchstens jedoch bis zu 5 Jahren nach Ablauf der Gültigkeit des Ausweises, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen.